

S ä c h s i s c h e r L a n d t a g

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition Vom 30. Mai 2013

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 17. Januar 2013 (SächsABL. 2013 S. 264) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 05/03483/9, in welchem sich die Petenten gegen eine Neuregelung für die Erhebung der Rundfunkabgabe ab Januar 2013 einsetzen, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sächsische Landtag hat in seiner 76. Sitzung am 15. Mai 2013 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 5/11898) beschlossen:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petenten wenden sich gegen den am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Rundfunkgebührenbeitragsstaatsvertrag. Sie fordern, dass nicht künftig jeder Haushalt einen Rundfunkbeitrag zu entrichten hat, sondern dass sich Bürger dafür entscheiden können, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht zu nutzen und damit auch keinen Rundfunkbeitrag zu entrichten.

Die Regierungen der Länder haben sich auf eine Neuordnung der Rundfunkfinanzierung verständigt. Dieser haben die 16 Landesparlamente zugestimmt, so dass der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zum 1. Januar 2013 in Kraft trat.

Durch die Neuregelung wird dem Zusammenwachsen der unterschiedlichen medialen Nutzungsformen Rechnung getragen. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Geräte ist es kaum noch möglich, wie bisher zwischen reinen Hörfunk- und Fernsehempfangsgeräten zu unterscheiden. Viele Geräte wie PC und Handys, die in den meisten Haushalten vorhanden sind, eröffnen vielfältige multimediale Anwendungen und Wege, über die die Rundfunkanstalten ihre Angebote präsentieren. Insofern soll es einen einheitlichen Beitrag von 17,98 Euro geben, der alle Nutzungsformen medialer Angebote abdeckt.

Kernpunkt des neuen Modells ist, dass sich nunmehr jeder Haushalt an der Rundfunkfinanzierung beteiligen soll, unbeschadet dessen, ob er ein Rundfunkgerät (Radio, Fernseher, PC oder Handy) zum Empfang bereithält oder nicht. Es wird angenommen, dass jede in einem Haushalt lebende Person generell die Möglichkeit besitzt, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Wort

und Bild zu nutzen. Dies entspricht auch der Realität unserer heutigen Mediengesellschaft.

Durch den Systemwechsel bei der Rundfunkfinanzierung hat sich die Rechtslage dahingehend geändert, dass Bürger ab dem Jahr 2013 beitragspflichtig werden, die bislang keine Rundfunkgebühr gezahlt haben, da sie weder Radio noch Fernsehen zum Empfang bereitgehalten haben. Dennoch ist die angestrebte Neuregelung gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Die Rundfunkbeitragspflicht knüpft nicht mehr an das Bereithalten eines Gerätes, sondern an die Wohnung als Ort der Mediennutzung an. Ein Gutachten des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht, Prof. Dr. Paul Kirchhof, bestätigt, dass eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig ist, ohne dass sie unter Hinweis darauf widerlegt werden könnte, man besitze kein Rundfunkempfangsgerät. Dies gilt zumal, da die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert – und zwar auch unabhängig von der Nutzung oder Wertschätzung eines Programms durch den Einzelnen.

Die Akzeptanz der Rundfunkgebührenpflicht und damit die Anmeldung der Geräte sanken. Es wurde deshalb ein anderes System, das die rechtliche wie faktische Abgabengerechtigkeit wiederherstellt, notwendig. Gleichzeitig wird mit dem neuen System der Rundfunkfinanzierung auch die verfassungsrechtliche Vorgabe eines bedarfsgerecht finanzierten Rundfunks gesichert und die Gebührenhöhe stabil gehalten. Das Beitragssystem schafft Beitragsgerechtigkeit, da die Finanzierung auf so viele Schultern wie möglich verteilt wird.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Dresden, den 30. Mai 2013

Sächsischer Landtag
Günther
Vorsitzender Petitionsausschuss